



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Juli 2003

Deutsch
Original: Englisch

Achtundfünfzigste Tagung

Punkte 60 und 119 a) der vorläufigen Liste*

Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Menschenrechtsfragen: Durchführung der Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte

Schreiben des Ständigen Vertreters Liechtensteins bei den Vereinten Na- tionen vom 13. Juni 2003 an den Generalsekretär

Ich beehre mich, den Bericht einer internationalen Sachverständigentagung zum Thema der Reform der Vertragsorgane zu übermitteln, die vom 4. bis 7. Mai 2003 in Malbun (Liechtenstein) abgehalten wurde (siehe Anlage). Die Tagung wurde vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und von der Regierung Liechtensteins gemeinsam ausgerichtet.

Ich wäre dankbar, wenn dieses Schreiben und seine Anlage als Dokument der Generalversammlung unter den Punkten 60 und 119 a) der vorläufigen Liste verteilt werden könnten.

(gezeichnet) Christian **Wenaweser**
Botschafter
Ständiger Vertreter

* A/58/50/Rev.1 und Corr.1.

Anlage zu dem Schreiben des Ständigen Vertreters Liechtensteins bei den Vereinten Nationen vom 13. Juni 2003 an den Generalsekretär

Bericht einer Tagung über die Reform des Systems der Menschenrechts-Vertragsorgane*

(Malbun, Liechtenstein, 4.-7. Mai 2003)

Inhalt

A.	Einführung	3
B.	Übergreifende Punkte.....	4
C.	Harmonisierung der Leitlinien für die Berichterstattung	4
D.	Ein einziger Bericht.....	5
E.	Erweitertes Basisdokument	6
F.	Spezifische periodische Berichte.....	6
G.	Thematische oder modulare Berichterstattung	8
H.	Periodizität der Berichterstattung	9
I.	Kapazitätsaufbau	9
J.	Verschiedenes	10

Anhang

	Zusammenfassung des Vorsitzenden	12
--	--	----

* Zuvor unter der Dokumentennummer HRI/ICM/2003/4 herausgegeben.

A. Einführung

1. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und die Regierung Liechtensteins organisierten gemeinsam eine Tagung zum Zweck eines Brainstormings über die Reform der Menschenrechts-Vertragsorgane. Die Tagung fand vom 4. bis 7. Mai 2003 in Malbun (Liechtenstein) statt. Teilnehmer waren Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane, Vertreter von Staaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Interparlamentarischen Union, nichtstaatlicher Organisationen sowie einer nationalen Institution.
2. Die Tagung wurde vom Stellvertretenden Hohen Kommissar für Menschenrechte, Herr Bertrand Ramcharan, eröffnet, der der Regierung Liechtensteins für die großzügige Ausrichtung der Tagung dankte und einleitende Bemerkungen zur Frage der Reform der Vertragsorgane abgab.
3. Den Vorsitz der Tagung führte Herr Botschafter Christian Wenaweser, der Ständige Vertreter Liechtensteins bei den Vereinten Nationen in New York.
4. Die Tagung kam überein, auf der Grundlage des Hintergrunddokuments über die Reform der Vertragsorgane (HRI/ICM/2003/3) zu arbeiten, das vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte im Hinblick auf Konsultationen zur Frage der Reform des Systems der Menschenrechts-Vertragsorgane ausgearbeitet wurde, ohne jedoch andere maßgebliche Fragen auszuschließen, die in dem Hintergrunddokument nicht erwähnt werden.
5. Die Tagung kam überein, in Form eines Brainstormings vorzugehen, um eine offene und informelle Diskussion zu erleichtern. Es wurde vereinbart, dass die Teilnehmer nicht in ihrer jeweiligen offiziellen Eigenschaft sprechen und dass die Urheber der einzelnen Erklärungen nicht genannt würden.
6. Die Tagung hielt eine allgemeine Diskussion über das Hintergrunddokument ab, deren Inhalt in der Zusammenfassung des Vorsitzenden im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben ist, und konzentrierte sich anschließend auf acht konkrete Themen auf der Grundlage der in dem Hintergrunddokument aufgeführten Optionen.
7. Die Tagung kam überein, ihren Bericht der zweiten Ausschussübergreifenden Tagung, die vom 18. bis 20. Juni 2003 in Genf stattfinden wird, und der fünfzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, die vom 23. bis 27. Juni 2003 in Genf stattfinden wird, zur Kenntnis zu bringen. Es wurde ferner vereinbart, den Bericht den zuständigen zwischenstaatlichen Organen vorzulegen, damit er bei der Behandlung der Ideen des Generalsekretärs zur Reform des Systems der Vertragsorgane und der Reaktionen auf diese Ideen, die bis Ende September 2003 vorzulegen sind, als Beitrag herausgezogen werden kann.
8. Die Tagung kam überein, sowohl in Genf als auch in New York Informationssitzungen abzuhalten, um die Vertragsstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstige Interessenträger, einschließlich der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, über die Ergebnisse des Brainstormings zu unterrichten.
9. Der folgende von der Tagung verabschiedete Bericht ist abschnittsweise in jeweils drei Teile gegliedert: Unter "Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde" werden die Ideen aufgeführt, auf die sich alle Teilnehmer einigen konnten. Unter "Andere Punkte" werden Vorschläge aufgeführt, die in unterschiedlichem Maß unterstützt wurden, jedoch keine einhellige Zustimmung fanden. Die Rubrik "Kommentare" enthält Punkte, die für die betreffenden Vorschläge von besonderer Relevanz sind.

B. Übergreifende Punkte

10. Die Reform der Vertragsorgane sollte sich auf praktische Maßnahmen konzentrieren, die die Umsetzung der Verträge weiter voranbringen und die Wirksamkeit der Überwachung, des Dialogs und der Weiterverfolgung verbessern.

11. Die Reform der Vertragsorgane muss flexibel durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften jedes Vertrags und jedes Überwachungsorgans. Jedoch muss auch die Koordinierung verbessert und die Kohärenz des Gesamtsystems gewährleistet werden.

12. Auf dem Gebiet der Begriffsbestimmungen und der Terminologie sind weitere Arbeiten erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die in dem Hintergrunddokument verwendeten Konzepte und Begriffe, wobei die in den nachstehenden Ziffern beschriebenen Einigungen zu berücksichtigen sind.

13. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und die Abteilung Frauenförderung sollten mit regelmäßigen, umfangreicheren Mitteln für die fachliche und technische Unterstützung der Arbeit und der Aktivitäten der Menschenrechts-Vertragsorgane ausgestattet werden.

C. Harmonisierung der Leitlinien für die Berichterstattung

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

14. Es würde den Vertragsstaaten bei der Erstellung ihrer Berichte helfen, wenn harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung ausgearbeitet würden, in denen die technischen und formalen Elemente der Berichte festgelegt sind, einschließlich Vorgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (Länge, Format, Modalitäten für die Vorlage) und der Methodik für die Erstellung der Berichte. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte sollte die Tauglichkeit und Wirksamkeit der gegenwärtigen Leitlinien für die Berichte der Vertragsstaaten bewerten und der Ausschussübergreifenden Tagung im Jahr 2004 diesbezügliche Empfehlungen unterbreiten.

15. Das Sekretariat sollte detaillierte überarbeitete Entwürfe von Leitlinien für das Basisdokument zur Prüfung durch die Ausschussübergreifende Tagung und die Tagung der Vorsitzenden ausarbeiten.

Andere Punkte

16. Die Ausarbeitung harmonisierter Leitlinien, die aus drei Teilen bestehen:

1. der Empfehlung in Ziffer 17;
2. Leitlinien zu den grundlegenden Informationen, die jeder Vertragsstaat für jeden Vertrag vorzulegen hat, einschließlich vertragsübergreifender Fragen;
3. spezifische Leitlinien zu jedem Vertrag, dem ein Staat als Vertragspartei angehört.

17. Eine Einigung auf einen einzigen Bericht würde die Ausarbeitung eines einzigen Katalogs harmonisierter Berichterstattungsleitlinien voraussetzen.

D. Ein einziger Bericht

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

18. Das Konzept eines einzigen Berichts, in dem die Umsetzung der Bestimmungen sämtlicher Menschenrechtsverträge, denen ein Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Staat zusammengefasst wird, wurde verworfen.

19. Es ist für die Vertragsstaaten schwierig, einen einzigen Bericht vorzulegen, mit dem sie ihre Berichtspflichten aus allen Verträgen erfüllen, deren Vertragspartei sie sind; gesonderte Berichte über die Umsetzung eines jeden Vertrags, dem ein Staat als Vertragspartei angehört, machen es für die Vertragsstaaten leichter, ihre Berichtspflichten aus jedem Vertrag, dessen Vertragspartei sie sind, zu erfüllen.

20. Wenn sich Vertragsstaaten dennoch dafür entscheiden, ein einziges Dokument vorzulegen, um ihre Berichtspflichten aus allen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, muss dieses Dokument im Einklang mit allen Berichterstattungsleitlinien für die Verträge, deren Vertragspartei sie sind, erstellt werden.

Kommentare

21. Ungeachtet der Frage, ob ein einziger Bericht wünschenswert wäre, ist das Konzept eines einzigen Berichts eng mit dem Konzept eines einzigen Vertragsorgans verknüpft.

22. Der Gedanke eines einzigen Berichts, mit dem ein Staat seine Berichtspflichten für jeden Menschenrechtsvertrag, dessen Vertragspartei er ist, erfüllen kann, könnte als langfristiges Ziel für das System der Menschenrechtsverträge ausgelotet werden, unbeschadet der Eigenständigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Vertragsorgane, insbesondere als Maßnahme, um Kosten und Ressourcen zu sparen.

23. Die Einführung eines einzigen Berichts macht Änderungen der bestehenden Verträge notwendig.

24. Es könnten noch andere Wege als die oben genannten sondiert werden, um das Konzept eines einzigen Berichts zu konkretisieren.

25. Gegenargumente zu dem Gedanken eines einzigen Berichts waren unter anderem:

- Marginalisierung bestimmter Themen;
- nicht zu bewältigende Länge;
- geringere generelle Nützlichkeit des Berichts, namentlich für die Zivilgesellschaft;
- unterschiedliche Vorlagefristen;
- Belastung der Vertragsstaaten durch die Erstellung des Berichts;
- Belastung der Vertragsorgane, da die Prüfung des Berichts eine komplexe Aufgabe wäre;
- Komplexität und Kosten für das Sekretariat;
- spezifische Berichte sind nützlich, um auf nationaler Ebene Interessengruppen für bestimmte Themen zu bilden und Lücken bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen aufzuzeigen;

- Notwendigkeit von Vertragsänderungen;
- bei einem einzigen Bericht wäre eine Zusammenfassung unvermeidlich;
- ein einziger Bericht ist keine Lösung für das Problem der Nichtvorlage von Berichten.

26. Unter bestimmten Umständen könnte die Vorlage eines einzigen Berichts die einzige Möglichkeit für kleine Staaten mit begrenzten Verwaltungskapazitäten und Mitteln sein, ihren Berichtspflichten nachzukommen.

E. Erweitertes Basisdokument

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

27. Zweck des Basisdokuments, zu dessen gesonderter Vorlage die Vertragsstaaten rechtlich nicht verpflichtet sind, ist es, die Belastung der Vertragsstaaten durch die Berichterstattung zu verringern, indem Wiederholungen und Überschneidungen vermieden werden, und einen Dialog zu erleichtern, indem ihnen ermöglicht wird, Informationen vorzulegen, die für alle Vertragsorgane relevant sind. Die Vertragsstaaten haben jedoch die Möglichkeit, ein Basisdokument vorzulegen und regelmäßig zu aktualisieren, nicht optimal genutzt.

28. Detailliertere Leitlinien für das Basisdokument, die spezifischere Informationen vorschreiben, würden dieses für alle nützlicher machen.

29. Das Sekretariat sollte ein Hintergrundpapier mit Vorschlägen für detailliertere Leitlinien erstellen, das der Ausschussübergreifenden Tagung vorgelegt wird.

Andere Punkte

30. Ein Vertragsorgan darf nur die Fragen behandeln, die in den konkreten Bestimmungen des betreffenden Vertrags vorgesehen sind; die Basisdokumente sind in dieser Hinsicht hilfreich.

31. Überarbeitete Leitlinien für die Basisdokumente könnten die Aufnahme von Informationen über die Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitgestellten Haushaltsmittel sowie von grundlegenden statistischen Angaben und Informationen über Probleme bei der Sammlung von Daten zulassen.

Kommentare

32. Viele Vertragsstaaten sind über die Möglichkeit der Vorlage eines Basisdokuments nicht informiert.

33. Die Häufigkeit der Aktualisierung des Basisdokuments sollte flexibel gehandhabt werden.

34. Im Falle der Erweiterung eines Basisdokuments durch die Aufnahme von Informationen über gemeinsame oder deckungsgleiche Verpflichtungen sollten die Häufigkeit der Aktualisierung und die Ausführlichkeit der Analyse eines solchen Berichts überprüft werden.

F. Spezifische periodische Berichte

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

35. Spezifische Berichte sind solche, die Informationen zu spezifischen Fragen der vertraglichen Verpflichtungen enthalten; diese können im Dialog zwischen den Vertragsorga-

nen und einzelnen Vertragsstaaten und in den abschließenden Bemerkungen herausgearbeitet worden sein.

36. Der Vorschlag betreffend spezifische Berichte muss weiter ausgelotet und präziser definiert werden.

Andere Punkte

37. Die Vertragsstaaten könnten aufgefordert werden, nach der Vorlage ihres Erstberichts und zumindest eines periodischen Berichts spezifische Berichte vorzulegen.

38. Die Vertragsorgane sollten auch weiterhin einen umfassenden Bericht anfordern, wenn dies notwendig oder angezeigt ist.

39. Spezifische Berichte können mit dem Konzept eines erweiterten Basisdokuments verknüpft werden.

40. Das Konzept und die formale Gestaltung spezifischer Berichte sollten in einem Pilotprojekt getestet werden, das vorzugsweise von einem seit langem bestehenden Vertragsorgan durchgeführt wird, um die Möglichkeiten und Vorteile der Einführung solcher Berichte zu ermitteln.

Kommentare

41. Die folgenden Vorteile spezifischer Berichte wurden ermittelt:

- Schaffung eines Rahmes für die systematische Weiterverfolgung der abschließenden Bemerkungen;
- Möglichkeit kürzerer Berichte;
- Möglichkeit relevanterer und wirksamerer Querverweise zwischen Berichten;
- Verringerung der Gesamtbelastung für Vertragsstaaten, Vertragsorgane und das Sekretariat;
- Verbesserung der Qualität des Dialogs zwischen Vertragsstaaten und Vertragsorganen;
- Möglichkeit eingehenderer Analysen von Fragen und Bereichen, die zu Besorgnis Anlass geben;
- Schaffung eines Rahmens für qualitativ hochwertige und sachspezifische abschließende Bemerkungen;
- wirksamere Nutzung der Ressourcen des Sekretariats.

42. Es wurden unter anderem folgende Besorgnisse geäußert:

- spezifische Berichte könnten den allgemeinen Berichtspflichten möglicherweise nicht Genüge tun;
- bestimmte Bereiche könnten eine Zeitlang vernachlässigt werden;
- Möglichkeit, auf einen weniger umfassenden Ansatz zur Berichterstattung über Vertragspflichten einzuschwenken, und Möglichkeit der selektiven Umsetzung;

- Marginalisierung bestimmter Themenkomplexe und der daran interessierten Gruppen auf nationaler Ebene;
- solche Berichte würden das Problem der Nichtvorlage von Berichten durch Vertragsstaaten nicht beheben;
- solche Berichte könnten sich ausschließlich auf Themen konzentrieren, die öffentliche Aufmerksamkeit erwecken;
- Schmälerung der Informationsbasis für künftige Berichte;
- spezifische Berichte könnten die Möglichkeit der Vertragsstaaten einschränken, Erfolge bei der Umsetzung und bewährte Praktiken herauszustellen;
- mangelnde Klarheit über die Grundlage des spezifischen Berichts.

43. Die Vertragsorgane könnten Listen zu behandelnder Themen aufstellen, die bei der Erstellung spezifischer periodischer Berichte als Orientierungshilfe dienen können.

44. Die Staaten können heute schon spezifische Berichte vorlegen, und einige haben dies bereits getan.

45. Leitlinien für die Berichterstattung und Neuerungen bei den Arbeitsmethoden einiger Vertragsorgane erleichtern die Erstellung spezifischer Berichte.

46. Die Nachteile des Konzepts spezifischer Berichte bestehen auch schon bei dem gegenwärtigen Berichterstattungssystem, das überlastet ist und nicht optimal genutzt werden kann.

47. Bei der Prüfung der Option spezifischer Berichte muss die Gleichbehandlung der Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge sichergestellt werden.

G. Thematische oder modulare Berichterstattung

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

48. Das Konzept der thematischen oder modularen Berichterstattung bedarf einer weiteren Klärung.

Andere Punkte

49. Ein modularer Bericht ist ein Bericht, der aus einem gemeinsamen Dokument für alle Vertragsorgane besteht, dem die Berichte zu den jeweiligen Verträgen beigelegt werden.

50. Thematische Berichte unterscheiden sich von modularen Berichten, und spezifische Berichte unterscheiden sich sowohl von thematischen als auch von modularen Berichten.

Kommentare

51. Thematische Berichte sind weitgehend identisch mit spezifischen Berichten; ein thematisch strukturierter Bericht, der Bereiche berücksichtigt, die mehreren Verträgen gemeinsam sind, kann ebenfalls als thematischer Bericht angesehen werden.

52. Berichte könnten gleichzeitig spezifische und thematische Berichte sein.

H. Periodizität der Berichterstattung

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

53. Die Vertragsorgane sollten ihre Zeitpläne für die Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten so weit im Voraus wie möglich aufstellen.

Andere Punkte

54. Es sollten keine Änderungen der in den Menschenrechtsverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Periodizität der Berichterstattung empfohlen werden.

55. Die Vertragsorgane sollten das Datum für die Vorlage des nächsten periodischen Berichts der Vertragsstaaten in ihren abschließenden Bemerkungen festlegen.

56. Für alle Menschenrechtsverträge sollte ein fünfjähriger Berichtszyklus gelten.

57. Die Staaten sollten die Möglichkeit haben, die Berichte an die verschiedenen Ausschüsse zeitlich gestaffelt vorzulegen, sollten sie aber auch kurzfristig vorlegen können, wenn sie es wünschen.

58. Es sollte ein Mechanismus nach dem Muster der Ausschussübergreifenden Tagung geschaffen werden, um den Gesamtzeitplan für die Vorlage der Berichte an die Vertragsorgane zu überwachen.

59. Die Vorteile der Flexibilität bei den Periodizitätsvorschriften müssen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Staaten abgewogen werden.

60. Die Erstellung der in den Menschenrechtsverträgen vorgeschriebenen Berichte ist ein langwieriger Prozess auf nationaler Ebene.

Kommentare

61. Die Periodizitätsvorschriften in den Menschenrechtsverträgen können nur mittels Vertragsänderungen angepasst werden.

62. Die Periodizitätsvorschriften in den Menschenrechtsverträgen haben den Zweck, eine regelmäßige und gleiche Beobachtung aller Vertragsstaaten zu gewährleisten.

63. Die Vertragsorgane sollten die Periodizitätsvorschriften flexibel anwenden.

I. Kapazitätsaufbau

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

64. Es sollte ein Inventar der von den Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen angebotenen Möglichkeiten zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus erstellt werden.

65. Die Bemühungen zum Kapazitätsaufbau sollten mit einer Wirkungsevaluierung einhergehen.

66. Bewährte Praktiken beim Kapazitätsaufbau sollten gesammelt und verbreitet werden.

67. Der Kapazitätsaufbau muss ganzheitlich und nachhaltig sein. Er sollte einer Qualitätskontrolle unterliegen und auf die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen und die Weiterverfolgung der Empfehlungen der Vertragsorgane gerichtet sein.

68. Der Kapazitätsaufbau sollte auch zu einem Prozess wirksamer nationaler Berichterstattung führen.

69. Von den Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, die das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), die Abteilung Frauenförderung und andere Akteure der Vereinten Nationen sowie nichtstaatliche Stellen unternehmen, wird Kenntnis genommen. Diese Anstrengungen, insbesondere soweit sie mit der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Vertragsorgane zusammenhängen, sollten ausgeweitet und angemessen finanziert werden.

70. Die Stärkung der Koordinierung zwischen den Akteuren auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus wird nachdrücklich befürwortet.

71. Es sollten Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, der Abteilung Frauenförderung und den Vertragsorganen unternommen werden, um mögliche Ziele und Strategien zu prüfen, die zur Wirksamkeit der technischen Zusammenarbeit beitragen könnten.

72. Es sollte alles getan werden, um sicherzustellen, dass der Kapazitätsaufbau unter anderem aus dem freiwilligen Fonds für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte finanziert wird.

Andere Punkte

73. Es sollten Mechanismen auf nationaler Ebene, wie etwa Berichterstattungsstellen oder -kommissionen, geschaffen und unterstützt werden.

74. Die Frage des Kapazitätsaufbaus sollte im breiteren Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele behandelt werden, wie dies bei einigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bereits geschieht.

75. Das Personal des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, der Abteilung Frauenförderung und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, auch derjenigen auf nationaler Ebene wie etwa der Landesteamts, sollte verstärkt dazu befähigt werden, den Staaten in Bezug auf das System der Menschenrechtsverträge Hilfe zu gewähren.

76. Parlamentarier, Parlamentskommissionen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten noch besser mit dem System der Menschenrechts-Vertragsorgane vertraut gemacht werden.

Kommentare

77. Die Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau, wie etwa die Unterstützung für die Schaffung einer einzigen Berichterstattungsstelle, sollten das Ziel der durchgängigen Integration der Menschenrechte in alle Politikbereiche auf nationaler Ebene nicht untergraben und sollten eine breit angelegte Strategie für Menschenrechtserziehung umfassen.

J. Verschiedenes

Punkte, über die Übereinstimmung erzielt wurde

78. Die Ausschussübergreifende Tagung ist ein außerordentlich wertvolles Forum für den Meinungsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vertragsorganen.

79. Es sollten regelmäßig informelle Treffen zwischen den einzelnen Vertragsorganen und den Vertragsstaaten abgehalten werden.

80. Alle Mitglieder von Vertragsorganen sollten in Bezug auf die Tagungen der Vorsitzenden und die Ausschussübergreifende Tagung konsultiert werden.

Andere Punkte

81. Die Tagungen der Vorsitzenden sollten zunehmend durch die Ausschussübergreifenden Tagungen ersetzt werden.

82. Für die Mitglieder der Vertragsorgane könnte eine Beschränkung auf höchstens drei Amtszeiten in einem einzelnen Vertragsorgan erwogen werden.

83. Die Kapazität des Sekretariats zur Unterstützung der Vertragsorgane sollte gestärkt werden.

84. Der Hohe Kommissar für Menschenrechte sollte eine Erklärung über den entscheidenden Wert der Arbeit der Vertragsorgane auf einzelstaatlicher Ebene abgeben.

85. Die Frage der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei der Zusammensetzung der Mitglieder der Vertragsorgane sollte angegangen werden.

86. Pressemitteilungen über Tagungen der Vertragsorgane sollten von den betreffenden Vertragsorganen nach einem von jedem dieser Organe festzulegenden Verfahren auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

87. Die Vertragsorgane sollten einen Mechanismus schaffen, um sicherzustellen, dass die abschließenden Bemerkungen auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft werden.

88. Die Vertragsorgane sollten Neuerungen in ihren Arbeitsmethoden einführen, wie etwa Redezeitbeschränkungen, um sicherzustellen, dass die verfügbare Zeit auf den Tagungen optimal genutzt wird.

89. Sachverständige der Vertragsorgane sollten ein angemessenes Honorar erhalten, um unter anderem ihre echte Unabhängigkeit zu gewährleisten.

90. Die von den Vertragsorganen zu prüfenden Dokumente sollten lange im Voraus vorgelegt werden, damit sie übersetzt werden können.

91. Die Vertragsorgane sollten Listen mit Themen oder Fragen aufstellen und den Vertragsstaaten im Hinblick auf den Dialog über ihre Berichte vorlegen.

92. Als kurzfristige Maßnahme zur Bewältigung des Problems ausstehender Berichte sollten die Vertragsorgane die Konsolidierung überfälliger Berichte gestatten.

Kommentare

93. Für die Mitglieder der Vertragsorgane sollten keine Amtszeitbeschränkungen gelten.

Anhang**Zusammenfassung des Vorsitzenden**

1. Im Folgenden findet sich die Zusammenfassung des Vorsitzenden über die Diskussionen, die am 5. und 6. Mai 2003 im Plenum der Brainstorming-Tagung über die Reform der Vertragsorgane stattfanden. Der Vorsitzende übernimmt die persönliche Verantwortung für die Zusammenfassung, die nicht von der Tagung verabschiedet wurde.
2. Die Zusammenfassung beschränkt sich auf diejenigen Plenardiskussionen, die der allgemeinen Erörterung des vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellten Hintergrunddokuments gewidmet waren, das die Teilnehmer vereinbart hatten, als Beratungsgrundlage zu benutzen. Die Plenarsitzungen, auf denen die Berichte von Untergruppen zu bestimmten Themen erörtert wurden, sind daher nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung. Der Inhalt und die Ergebnisse dieser Erörterungen sind Teil des von der Tagung verabschiedeten Berichts. Auf Anregung des Vorsitzes konzentrierten sich die Gespräche während dieser Sitzungen hauptsächlich auf die Frage eines "einzigsten oder konsolidierten Berichts" und eines "spezifischen Berichts"; beide Punkte finden sich auf der Liste möglicher Reformmaßnahmen, die in dem Hintergrunddokument enthalten ist.
3. In seiner Eröffnungsrede stellte Herr Bertie Ramcharan, der Stellvertretende Hohe Kommissar für Menschenrechte, fest, dass die Ideen des Generalsekretärs zur Reform des Systems der Vertragsorgane, die er in seinem Bericht "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen" vorgestellt hatte, auch in der vom Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wieder aufgegriffen wurden. Er stellte außerdem fest, dass die Reformbestrebungen in diesem Kontext ein fortlaufender Prozess seien, zu dem die Mitglieder, die Vertragsorgane, die Vertragsstaaten und die Zivilgesellschaft beitragen müssten, damit praktische Ergebnisse erzielt werden könnten.
4. Der Stellvertretende Hohe Kommissar regte an, eine Studie aller durch die Menschenrechtsübereinkommen geschaffenen Verpflichtungen zu erstellen, samt den entsprechenden Erläuterungen in den allgemeinen Bemerkungen oder Empfehlungen der Menschenrechts-Vertragsorgane, um den Vertragsstaaten ein vollständiges Gesamtbild ihrer rechtlichen Verpflichtungen zu vermitteln, das ihnen einen ganzheitlichen Ansatz bei deren Erfüllung ermöglichen könnte. Die Zielsetzungen des Systems der Menschenrechtsverträge sowie der Vertragsorgane im Hinblick auf die Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen sollten den Rahmen für die Reformvorschläge auf diesem Gebiet vorgeben. Darüber hinaus sollte besonders darauf abgestellt werden, wie dieses System zum innerstaatlichen Schutzsystem eines jeden Landes sowie zum System des völkerrechtlichen Schutzes beitragen könne.
5. Die Teilnehmer unterstrichen, dass das System der Menschenrechtsverträge in seiner derzeitigen Form beträchtliche Stärken aufweist. Es biete die Möglichkeit, die Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auf innerstaatlicher Ebene zu prüfen, und sei ein Instrument, Menschenrechtsbelange in nationale Entwicklungsstrategien zu integrieren. Das derzeitige System biete darüber hinaus einen Rahmen für die Schaffung von Gemeinschaften mit konkreten Anliegen auf dem Gebiet der Menschenrechte. Es wurde hervorgehoben, wie wichtig ein praktischer und flexibler Ansatz sei, und darauf verwiesen, dass die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane sich mehr gemäß dem Geist als gemäß dem Buchstaben der einzelnen Verträge entwickelt hätten. Reformbemühungen seien zwar zu begrüßen, doch müsse die Aufmerksamkeit auch auf die erhebliche Zunahme der Ratifikationen seit der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 gelenkt werden. Einige Schwierigkeiten, denen sich Vertragsorgane gegenübersehen, seien demnach auf den Erfolg des Berichterstattungssystems zurückzuführen.

6. Einige Teilnehmer äußerten sich besorgt, dass ein Konsolidierungsansatz bei den Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen dazu führen könnte, dass bestimmte Kategorien von Rechten oder Rechtsträgern aus dem Blickfeld verschwinden würden. Der Vorschlag des Generalsekretärs, jedem Staat die Vorlage eines einzigen Berichts zu gestatten, in dem er seine Maßnahmen zur Umsetzung der gesamten Bandbreite der Bestimmungen der Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei er ist, zusammenfasst, wurde von allen Teilnehmern verworfen, da ein derartiger Bericht weder spezifisch genug noch transparent wäre. Darüber hinaus wurde in Frage gestellt, ob ein einziger Bericht überhaupt praktikabel sei und ob ein solcher Ansatz die derzeitige Belastung der Vertragsstaaten durch die Berichterstattung tatsächlich erleichtern würde.

7. Mehrere Teilnehmer äußerten jedoch die Auffassung, dass der Erstellung und Vorlage eines einzigen Berichts durch die Vertragsstaaten keine rechtlichen Hindernisse entgegenstünden, sofern der Bericht im Einklang mit den Berichterstattungsleitlinien der Vertragsorgane der Menschenrechtsverträge erstellt werde, denen der Staat angehöre. Ein solcher Ansatz sei unter Umständen die einzige Möglichkeit für kleine Staaten, insbesondere solche mit sehr begrenzten Verwaltungs- und Personalressourcen, ihren Berichtspflichten nachzukommen. Einige Teilnehmer bemerkten, dass Vertragsänderungen erforderlich seien, bevor ein derartiger Bericht akzeptiert werden könne, da in jedem Vertrag eine eigene Berichterstattung vorgesehen sei. Die meisten Teilnehmer waren der Auffassung, dass in einem derartigen Bericht bestimmte Themen nur mehr am Rande Beachtung finden würden und dass die jeweils spezifische Schwerpunktsetzung der Berichte an die verschiedenen Vertragsorgane dadurch verloren ginge.

8. Einige Teilnehmer merkten an, dass das Konzept eines einzigen Berichts mit der Schaffung eines einzigen Ausschusses oder Vertragsorgans verknüpft sei und unvermeidlich dazu führen würde. Die Erstellung eines solchen Berichts könnte außerdem zu einer erheblichen Belastung für diejenigen Vertragsstaaten werden, die über ihre Verpflichtungen detailliert Bericht zu erstatten wünschten. Staaten mit bundesstaatlichen Strukturen könnten sich ebenfalls erheblichen Hindernissen gegenübersehen. Auch für die Vertragsorgane und das Sekretariat könnte ein einziger Bericht Belastungen bedeuten. Ein einziger Bericht führe nicht notwendigerweise zu einer besseren Erfüllung der Berichtspflichten durch die Vertragsstaaten, und der Aufwand zur Aktualisierung des einzigen Berichts für jedes Vertragsorgan würde alle etwaigen Vorteile eines einzigen Berichts zunichte machen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Zivilgesellschaft einen einzigen Bericht nicht als einen ausreichenden Überwachungsmechanismus ansehen würde und dass der Umfang und die Komplexität eines solchen Berichts ihn für diese Zielgruppe unzugänglich machen könnten.

9. Ein einziger Bericht, der alle Berichterstattungsleitlinien aller Vertragsorgane erfülle, würde auch die rechtlichen Anforderungen der Menschenrechtsverträge erfüllen. Ein solcher Bericht könne außerdem sehr umfassend sein und Bereiche, in denen sich die Menschenrechtsverträge überschneiden oder decken, durch Querverweise erfassen. Ein solcher Bericht, der den Berichterstattungsleitlinien aller Vertragsorgane genüge, könnte ein langfristiges Ziel sein und zu erheblichen Mitteleinsparungen führen. Dazu wäre es notwendig, umfassende konsolidierte Leitlinien auszuarbeiten und mit Hilfe geeigneter Regelungen sicherzustellen, dass sich der Bericht nicht lediglich auf eine Zusammenfassung reduziert. Größere Klarheit und eine eingehendere Prüfung der Erfordernisse eines umfassenden einzigen Berichts seien ebenso notwendig wie die Unterstützung der Vertragsstaaten.

10. Es wurde betont, dass die Ausarbeitung und Vorlage von Berichten als ein Prozess nützlich sei, wobei mehrere Teilnehmer darauf hinwiesen, dass der Berichterstattungsprozess dazu diene, das Bewusstsein für Menschenrechtsfragen im Allgemeinen wie auch für die konkreten Fragen, denen einzelne Verträge gewidmet seien, zu schärfen. Mehrere Teilnehmer betonten, wie wichtig es sei, die Berichterstattung zu einem wirksamen Instrument

für Veränderungen auf innerstaatlicher Ebene zu machen, und dass die Berichterstattung als kontinuierlicher und periodischer Prozess und nicht als einmaliges Ereignis anzusehen sei. In diesem Zusammenhang sei es unerlässlich, Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane zu treffen. Nach Auffassung mehrerer Teilnehmer kann die Praxis, internationale Berater mit der Erstellung von Menschenrechtsberichten zu beauftragen, dem notwendigen Engagement der Staaten bei der Berichterstattung abträglich sein, durch die ja Fortschritte bei der Umsetzung gewährleistet werden sollen. Die Verantwortung für die Erstellung von Menschenrechtsberichten liege bei den Regierungen, und nichtstaatliche Organisationen und andere sollten zwar an dem Prozess beteiligt sein, jedoch bei der Erstellung der Berichte nicht die Führungsrolle übernehmen.

11. Es sei wichtig zu ermitteln, aus welchen Gründen keine Berichte vorgelegt würden. Es könne sich um politische Gründe handeln, doch sehr häufig hätten sie mit fehlenden personellen und finanziellen Mitteln und Kapazitäten zu tun. In einigen Fällen könne die unterlassene Berichterstattung darauf zurückzuführen sein, dass der Eindruck bestehe, der Prozess sei gleich einem Gerichtsverfahren von Konfrontation geprägt. Einige Teilnehmer regten an, dass die betreffenden Vertragsorgane mit den Staaten, die keine Berichte vorgelegt hätten, zusammentreffen könnten, um Hindernisse bei der Berichterstattung zu erörtern und diesbezügliche Vorschläge und Anregungen abzugeben. Einige wenige Teilnehmer empfahlen auch, dass die Vertragsstaaten auf die Nichtvorlage von Berichten durch andere Vertragsstaaten reagieren sollten und dass Fälle der Nichtvorlage von Berichten auf den Tagungen der Vertragsstaaten der jeweiligen Verträge erörtert werden sollten. Dies wäre eine logische Folge der Tatsache, dass die Berichterstattung an die Vertragsorgane eine rechtliche Verpflichtung der Staaten gegenüber den anderen Vertragsstaaten und nicht gegenüber den Vertragsorganen selbst sei. Die Praxis der meisten Vertragsorgane, die Situation in Vertragsstaaten, deren Berichte lange überfällig waren, ohne Vorliegen eines Berichts zu prüfen, wurde von einigen Teilnehmern begrüßt, während andere diese Praxis als Überschreitung der Vertragsbestimmungen ansahen.

12. Die Bemühungen zum Kapazitätsaufbau, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Teile des Sekretariats, einschließlich der Abteilung Frauenförderung, und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen, wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, durchführten, wurden begrüßt. Die Teilnehmer forderten verstärkte Anstrengungen zum Ausbau von Kapazitäten, sowohl der Staaten als auch der Zivilgesellschaft, und die optimale Nutzung der Ressourcen, die dem Amt des Hohen Kommissars und dem System der Vereinten Nationen im Allgemeinen für diesen Zweck zur Verfügung stünden. Parlamentarier wie auch Parlamentskommissionen sollten mit dem System der Menschenrechts-Vertragsorgane besser vertraut gemacht werden, insbesondere angesichts der Autorität der Parlamente, von den Regierungen Rechenschaft zu verlangen.

13. Es wurde betont, dass die Kapazitätsaufbaumaßnahmen einer Qualitätskontrolle unterliegen und nachhaltig angelegt sein müssten, anstatt in lediglich punktuellen Schulungen für Bürokraten zu bestehen, und dass entsprechende Anschlussmaßnahmen wichtig seien. Der Kapazitätsaufbau könne auch darauf gerichtet sein, den Vertragsstaaten bei der Aufstellung von Strukturen und Rahmen, beispielsweise speziell zuständigen Stellen, behilflich zu sein, die die Berichterstellung koordinierten. Durch entsprechende Strategien müsse außerdem sichergestellt werden, dass das System der Menschenrechtsverträge auch Gegenstand der Menschenrechtserziehung sei. Die Koordinierung und Zusammenarbeit im gesamten System der Vereinten Nationen, einschließlich durch die Landesteamts der Vereinten Nationen, sei auf diesem Gebiet unerlässlich, ebenso wie die Evaluierung der Wirkung. Anstrengungen sollten außerdem auf den Aufbau von Vertrauensbeziehungen zu den einzelnen Vertragsstaaten gerichtet sein.

14. Mehrere Teilnehmer regten an, dass das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte ein Inventar der von den Vereinten Nationen angebotenen Kapazitätsaufbau- und

Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte erstellen und über eine elektronische Datenbank verfügbar machen solle. Zusätzlich solle eine Zusammenstellung von bewährten Praktiken und Erfolgsgeschichten beim Kapazitätsaufbau und eine Darstellung der Wirkung des Systems der Menschenrechtsverträge auf innerstaatlicher Ebene vorgenommen werden. Die Vertragsorgane sollten aufgefordert werden, Gebiete zu benennen, auf denen ein Kapazitätsaufbau für einzelne Vertragsstaaten von Nutzen wäre. Darüber hinaus sollten Verbindungen zu anderen Prozessen wie den gemeinsamen Landesbewertungen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung hergestellt werden.

15. Es wurde erklärt, dass die Belastung berücksichtigt werden müsse, die das derzeitige System den Vertragsstaaten, dem Sekretariat und den Staaten auferlege. Einige Teilnehmer regten daraufhin an, dass die Staaten die Möglichkeit nutzen sollten, im Einklang mit den von ihnen im Jahr 1991 vereinbarten Leitlinien ein Basisdokument zu erstellen, das Angaben enthalte, die für alle Vertragsorgane relevant seien. Es wurde festgestellt, dass keine rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten bestehe, ein Basisdokument vorzulegen, und dass zahlreiche Staaten dies auch nicht getan hätten. Nur ein geringer Teil der Staaten, die solche Dokumente vorgelegt hätten, habe sie danach auf dem Laufenden gehalten. Obwohl einige Teilnehmer der Auffassung waren, dass das Basisdokument lediglich Hintergrundinformationen für die Vertragsorgane biete und nicht die Grundlage für den Dialog mit den Vertragsstaaten bilden könne, erklärten viele Teilnehmer übereinstimmend, dass Basisdokumente auf Grund der Art der in ihnen enthaltenen Angaben einen Teil eines Dialogs zwischen den Vertragsorganen und den Mitgliedstaaten bilden könnten.

16. Einige Teilnehmer waren der Auffassung, dass die Vertragsorgane Leitlinien ausarbeiten könnten, die ein erweitertes Basisdokument vorsehen würden, das sowohl die allen Verträgen gemeinsamen Sachfragen als auch statistische Angaben enthalte, einschließlich einer Darstellung der Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten. Ein erweitertes Basisdokument müsse regelmäßig aktualisiert werden, und einige Teilnehmer äußerten die Sorge, dass das Dokument rasch überholt sein könnte, wenn es zu viele gemeinsame Informationen enthalten müsse.

17. Mehrere Teilnehmer stellten fest, dass die Berichte der Vertragsstaaten häufig sehr allgemein gehalten seien und nicht genügend konkrete Angaben über den Grad der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen enthielten. Es wurde festgestellt, dass die Vertragsorgane spezifischere Angaben oder spezifische Berichte anfordern könnten. Mehrere Teilnehmer verwiesen auf die derzeitige Praxis, wonach alle Vertragsorgane, mit einer Ausnahme, eine Liste der Themen und Fragen erstellten, nach der sich der Dialog mit den jeweiligen Vertragsstaaten über ihre Berichte ausrichten sollte, und sie regten an, dass sich auch die Erstellung eines spezifischen Berichts an einer ähnlichen, von dem betreffenden Vertragsorgan erstellten Themenliste orientieren könnte, wobei es den Vertragsstaaten frei stünde, zusätzliche Informationen bereitzustellen. Mehrere Teilnehmer schlugen vor, den jeweils letzten Bericht des Vertragsstaats, die abschließenden Bemerkungen, alle sonstigen Angaben, die der Vertragsstaat zu machen wünsche, sowie Berichte nichtstaatlicher Organisationen als Grundlage für die Themenliste heranzuziehen. Andere waren der Auffassung, dass Themenlisten nicht die Grundlage der Berichte der Vertragsstaaten bilden könnten, da dies in den Verträgen nicht vorgesehen sei und da die Vertragsorgane Schwierigkeiten haben würden, sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen, auf die sie die Themenliste stützen könnten.

18. Mehrere Teilnehmer wiesen darauf hin, dass sich eine Praxis herausgebildet habe, wonach die Vertragsorgane, insbesondere der Menschenrechtsausschuss, eine Berichterstattung über die in den abschließenden Bemerkungen hervorgehobenen Themen verlangten. Mehrere Teilnehmer verwiesen darüber hinaus auf die möglichen Verbindungen zwischen einem erweiterten Basisdokument und spezifischen periodischen Berichten auf der Grundlage der

abschließenden Bemerkungen, in denen vorrangige Anliegen hervorgehoben würden. Zwar waren einige wenige Teilnehmer der Auffassung, dass in den abschließenden Bemerkungen keine vorrangigen Anliegen benannt werden sollten, andere erklärten jedoch, dass eine Orientierungshilfe seitens der Vertragsorgane im Hinblick auf künftige Berichte nützlich sei und zu einem anhaltenden Dialog zwischen dem Vertragsstaat und dem betreffenden Vertragsorgan führe. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass Staaten bereits jetzt die Möglichkeit hätten, "spezifische Berichte" zu erstellen, wenn sie sich dafür entschieden, ihre periodische Berichterstattung auf von den Vertragsorganen zuvor benannte Bereiche zu konzentrieren.

19. Die Teilnehmer betonten, wie wichtig ein kohärenter Ansatz für alle Vertragsstaaten sei, der den einzelnen Vertragsorganen gleichzeitig genügend Freiraum für eigene Ansätze lasse. Manche Teilnehmer regten an, die Vertragsstaaten zur Vorlage von bis zu zwei umfassenden Berichten aufzufordern und ihnen sodann die Möglichkeit zu geben, einen spezifischen periodischen Bericht zu erstellen. Nach Prüfung zweier spezifischer periodischer Berichte oder auf Anforderung eines Vertragsorgans könnten dann umfassende Berichte vorgelegt werden. Einige Teilnehmer waren der Auffassung, dass spezifische Berichte eine Stärkung der Analysekapazitäten der Vertragsorgane und des Sekretariats erforderten, und schlugen vor, dass ein Vertragsorgan das Konzept der spezifischen Berichte als Pilotprojekt durchführen solle. Es wurde die Besorgnis geäußert, dass spezifische Berichte es den Vertragsorganen erschweren würden, ein Gesamtbild von der Umsetzung eines bestimmten Menschenrechtsvertrags durch einen Vertragsstaat zu gewinnen.

20. Einige Aufmerksamkeit galt auch der Periodizität, nach der Berichte auf Grund der Menschenrechtsverträge vorzulegen sind, und dem Umstand, dass die jeweiligen Zeitabstände von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich sind. Während die meisten Teilnehmer die Wichtigkeit einer regelmäßigen periodischen Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte betonten, schlugen sie vor, dass Anstrengungen zur Harmonisierung der Periodizitätsvorschriften unternommen werden sollten, wobei einige feststellten, dass dies Änderungen der Verträge erfordere. Darüber hinaus wurde die Wichtigkeit der Gleichbehandlung der Vertragsstaaten hervorgehoben, gleichzeitig jedoch empfohlen, den Vertragsorganen in Bezug auf die Periodizität der Berichterstattung Flexibilität einzuräumen. Auch eine stärkere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane wurde empfohlen, um den Vertragsstaaten ein ganzheitliches Bild von der Umsetzung der Menschenrechte zu vermitteln.

21. Mehrere Teilnehmer empfahlen die Schaffung eines Mechanismus, der es den Vertragsstaaten ermöglichen würde, die Vorlage und Vorstellung der Berichte bei den Vertragsorganen zeitlich zu staffeln, wenn sie dies wünschten. In diesem Zusammenhang merkten einige Teilnehmer an, dass die Vertragsorgane ihre Funktion, die Erfüllung der Verpflichtungen zu überwachen, wirksamer wahrnehmen könnten, wenn die Berichte über einen Zeitraum von Jahren hinweg vorgelegt und geprüft würden. Andere waren der Auffassung, dass die Erstellung und Prüfung von Berichten nicht gestaffelt erfolgen sollte, sondern dass die Erstellung der Berichte, ein zweijähriger Prozess auf nationaler Ebene, ein fortlaufender Prozess sein solle, um einen Rahmen für eine wirksame Menschenrechtspolitik auf der Ebene der einzelnen Länder zu bieten. Ferner wurde festgestellt, dass einige Vertragsstaaten ihre Berichte für alle Menschenrechtsverträge, denen sie als Vertragspartei angehörten, innerhalb eines kurzen Zeitraums vorzustellen wünschen.

22. Mehrere Teilnehmer lenkten die Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass die derzeitigen Leitlinien der Vertragsorgane in unterschiedlichem Maß detailliert sind und sich auch vom Umfang her unterscheiden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit hervorgehoben, die derzeit gültigen Leitlinien der Menschenrechts-Vertragsorgane für die Berichterstattung zu überprüfen. Im Zuge dieser Überprüfung sollte untersucht werden, welche Form von Leitlinien am wirksamsten wäre, inwieweit die Leitlinien harmonisiert wer-

den könnten, insbesondere bezüglich formaler Fragen, beispielsweise der formalen Gestaltung, der Präsentation und des Umfangs, und nach welcher Methode die Berichte erstellt werden sollten. In dieser Hinsicht wiesen einige Teilnehmer darauf hin, dass bestimmte Vertragsorgane Seitenbegrenzungen für Berichte eingeführt hätten, und regten an, dass alle Vertragsorgane dies tun sollten. Einige Teilnehmer sprachen sich für die Aufnahme der allgemeinen Bemerkungen oder Empfehlungen in die überarbeiteten Leitlinien für die Berichterstattung aus. Andere stellten fest, dass weder die allgemeinen Bemerkungen noch die Empfehlungen rechtsverbindlich seien.

23. Einige Teilnehmer betonten das Potenzial der Ausschussübergreifenden Tagung als Koordinierungsstelle für Fragen, die alle Vertragsorgane betreffen. Es wurde festgestellt, dass die Ausschussübergreifende Tagung die Daten für die Vorstellung der Berichte der Vertragsstaaten koordinieren und die Führung bei der Überarbeitung der Berichterstattungsleitlinien aller Ausschüsse übernehmen könne. Sie könne darüber hinaus auch eine fachliche Funktion erfüllen, insbesondere bei der Formulierung von Bemerkungen oder Empfehlungen zu vertragsübergreifenden Themen.
